

Coronavirus SARS-CoV 2 – Empfehlungen zur Durchführung von notwendigen Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen an den Sächsischen Hochschulen und der Berufsakademie Sachsen im Wintersemester 2021/22

(17.01.2022)

Die nachfolgenden Empfehlungen ergänzen die einschlägigen Anforderungen der aktuellen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (Fassung vom 12.01.2022) sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in Hinblick auf Prüfungen und Lehrveranstaltungen, die an den Sächsischen Hochschulen und der Berufsakademie Sachsen zum Ende des laufenden Wintersemesters 2021/22 notwendigerweise in Präsenz oder als „hybrid“ durchgeführt werden; ausgenommen sind die klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten. In diesem Kontext werden insbesondere die ControlCOVID-Strategie-Ergänzung zur Bewältigung der beginnenden pandemischen Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron vom 21.12.2021 [1] sowie erste im Dezember 2021 veröffentlichte Ergebnisse der IPA-Maskenstudie [2] aufgegriffen.

Oberstes Schutzziel der festzulegenden Schutzmaßnahmen bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ist es, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Lehrenden und Lernenden zu schützen.

Gefährdungsbeurteilung und Hygienekonzept als Basis für die Festlegung konkreter arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Die konkreten Durchführungsbedingungen von Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen richten sich nach den räumlichen Gegebenheiten und den beteiligten Personen und können daher auch von Veranstaltung zu Veranstaltung sehr unterschiedlich sein. Daher ist bei Einzelveranstaltungen oder wiederkehrenden Lehrveranstaltungen mit festen Personengruppen wie z.B. Laborpraktika oder Seminargruppen Prüfungen eine „veranstaltungsbezogene“ Gefährdungsbeurteilung aus unserer Sicht ein geeigneter Ansatz.

Unterstützung bei systematischen Kontrollen der 3G bzw. 3G+ Regel

Wie die Überprüfung des Impf-, Genesenen- und / oder Testnachweises konkret durchgeführt wird, regeln die Einrichtungen in eigener Verantwortung nach Maßgabe der SächsCoronaNotVO. Zentrale Kontrollen z.B. beim Eingang in Hörsaal- und Seminarzentren sind gegenüber einer dezentralen Kontrolle zu bevorzugen. Insbesondere Lehrende sollten idealerweise auch personell bei der Durchführung dieser Aufgabe entlastet werden. Organisatorisch könnte vor allem für Prüfungen die „Bändchen-Lösung“ nach § 3 Absatz 6 SächsCoronaNotVO zielführend z.B. unter Einbeziehung der Studiensekretariate eingesetzt werden.

Die Studierenden und Beschäftigten haben die konkrete Durchführung der Nachweiskontrollen hierbei im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Online-Information

nach § 15 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) aktiv zu unterstützen. Unterstützen bedeutet alles Notwendige dazu beizutragen, dass die festgelegten Maßnahmen erfolgreich sind.

Gebäudespezifische Maßnahmen

Neben dem eigentlichen Raum, in dem die Lehrveranstaltung oder Prüfung stattfindet, ist insbesondere auch der Weg zu den jeweiligen Räumen innerhalb des gesamten Gebäudes zu betrachten. In der Regel sind in nahegelegenen Treppenhäusern, Fluren, Foyers, o.Ä. zusätzliche technisch-bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Abstandswahrung erforderlich. Hierzu gehören beispielsweise

- Einrichten und Einhalten von z.B. Einbahnstraßensystemen und weiteren gebäudespezifischen Maßnahmen zur Besucherstromlenkung und Kohortentrennung
- Sicherstellung und Kennzeichnung ausreichender Schutzabstände insbesondere in Wartebereichen entsprechend Nummer 4.2.6 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Raumbezogenes Lüftungskonzept und infektionsschutzgerechtes Lüften

- Eine raumspezifische Anweisung zum infektionsschutzgerechtem Lüften ist vorzugsweise zentral durch die Fakultät oder Hochschulleitung festzulegen und wird z.B. durch die Lehrenden bzw. die Prüfungsaufsicht umgesetzt.
- Die einschlägigen Empfehlungen und Anforderungen für das Infektionsschutzgerechte Lüften finden Sie z.B. unter <https://www.uksachsen.de/coronavirus>

Richtlinien zur Umsetzung der Maskenpflicht in diesem Kontext

- Die Festlegung, wann welche Maske getragen werden soll, erfolgt im Rahmen der (veranstaltungsbezogenen) Gefährdungsbeurteilung

Das Tragen einer FFP2-Maske ist zwingend erforderlich, wenn sich Studierende oder Beschäftigte auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen bewegen (§ 5 Absatz 4 Nr. 1 SächsCoronaNotVO) oder Tätigkeiten durchführen, bei denen mit erhöhtem Aerosolausstoß, beispielsweise beim lauten Sprechen oder erhöhten Atemvolumen aufgrund körperlicher Anstrengungen, zu rechnen ist (Nr. 4.1.3 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel). Wenn für die genutzten Gebäude wirksame Zutrittsbeschränkungen bestehen, gilt für Innenräume, dass immer mindestens ein medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden muss, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird. Es besteht darüber hinaus nach § 5 Absatz 4 Satz 4 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung die Möglichkeit, Unterrichtende, Beteiligte einer Prüfung oder Lernende am eigenen Platz von der Maskenpflicht zu befreien soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Aus epidemiologischer Sicht ist das kontinuierliche Tragen einer FFP2-Maske geboten. Demgegenüber stehen im Arbeits- und Gesundheitsschutz die physischen und psychischen Belastungen, die tendenziell gegen den kontinuierlichen Gebrauch von Masken sprechen.

Online-Information

Eine pauschale Empfehlung der Unfallkasse Sachsen, welcher Maskentyp bei notwendigen Präsenzveranstaltungen getragen werden soll, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Wichtig ist vor Allem, dass FFP2- oder OP-Masken bei Gebrauch auch korrekt getragen werden. Das notwendige Wissen hierfür sowie zu den Hygienemaßnahmen im Allgemeinen ist im Rahmen der Unterweisung zu vermitteln (vgl. § 5 Corona-ArbSchV) zu vermitteln.

Für eine Abwägung innerhalb des zulässigen rechtlichen Rahmens, sollen die nachfolgenden Aspekte als Stand von Technik und Arbeitsmedizin (vgl. § 4 Arbeitsschutzgesetz) in Ihre Gefährdungsbeurteilung einfließen und Ihnen bei der konkreten Festlegung der arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen helfen. Wir möchten Ihnen empfehlen, in diesen Entscheidungsprozess auch das subjektive Schutzbedürfnis der Lehrenden und Lernenden miteinzubeziehen, auch um zusätzlichem Stress in einer Prüfungssituation vorzubeugen.

Gebrauchsdauerbegrenzungen und Erholungsdauern beim Einsatz von FFP2-Masken

Entsprechend der in 11/2021 turnusgemäß aktualisierten DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ zu denen auch FFP2-Masken gehören, sollen Gebrauchsdauerbegrenzungen eine Überbeanspruchung der atemschutzgerättragenden Person vermeiden. Im Allgemeinen kann dies bei Einhaltung der dort in Kapitel 8 aufgeführten Werte der sogenannten *Gebrauchsdauertabelle* erreicht werden. Die Gebrauchsdauer ist definiert als Zeitraum des fortwährenden Gebrauchs eines Atemschutzgerätes. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Überarbeitung der DGUV Regel und insbesondere die Gebrauchsdauertabelle in keinem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie steht. Eine Pandemie erfordert ggf. von dieser DGUV Regel abweichende Maßnahmen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

FFP2-Masken, die entsprechend der Corona-ArbSchV eingesetzt werden dürfen, gehören zur Gruppe der sogenannten *partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil*. Für diese gelten entsprechend Nr. 4.1.7 der Gebrauchsdauertabelle:

- Kontinuierliche Gebrauchsdauer: 75 Minuten (fortwährend)
- Erholungsdauer / Pausendauer: 30 Minuten (vor der erneuten Verwendung)
- Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht: 360 Minuten (insgesamt)¹

Bei leichten körperlichen Tätigkeiten wie z.B. Büroarbeit, Buchführung, darf im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Gebrauchsdauer um den Faktor 1,5 erhöht werden. Es ergibt sich für diesen Fall eine

- maximal zulässige Gebrauchsdauer von 112,5 Minuten (fortwährend) bei leichter körperlicher Tätigkeit.

¹ Wenn diese maximal zulässige Gebrauchsdauer pro Arbeitsschicht ausgenutzt wird, sollte das Gerät nicht an mehr als zwei Arbeitstagen in Folge und an nicht mehr als vier Tagen pro Woche getragen werden.

Online-Information

Einbeziehung aktueller arbeitsmedizinischer Forschungsergebnisse der DGUV zum Einfluss von Masken auf die kardiopulmonale Leistungsfähigkeit, die subjektive Beeinträchtigung sowie auf die Konzentrationsfähigkeit am Arbeitsplatz

Das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung hat im Rahmen einer aktuellen Studie den Einfluss verschiedener Maskentypen zum Schutz vor SARS-CoV-2 auf die kardiopulmonale Leistungsfähigkeit, die subjektive Beeinträchtigung und auf die Konzentrationsfähigkeit am Arbeitsplatz erforscht.

Hierin wurde unter anderem festgestellt, dass bei zu lösenden Rechtschreib- und Rechenaufgaben das Maskentragen während der vierstündigen Arbeitsplatzmessungen nicht zu mehr Fehlern führte, so dass eine Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit durch das vierstündige Tragen der Masken nicht festgestellt wurde. [2]

Fazit für den Maskeneinsatz im aktuellen Hochschulbetrieb:

- ...❖ Aktuell bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das kontinuierliche Tragen einer FFP2-Maske bei Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, wenn diese nicht länger als 90 Minuten dauern. FFP2-Masken sind besonders wirksam dabei, Ansteckungen zu verhindern.
- ...❖ Wenn schriftliche Prüfungen länger als 90 Minuten dauern müssen, wäre folgendes Verfahren grundsätzlich zulässig und denkbar: Eine FFP2-Maske wird bis zum eigenen Prüfungsplatz getragen. Dort wird während der gesamten Prüfungszeit anstelle der FFP2-Maske eine OP-Maske getragen, die beispielsweise zusammen mit den Prüfungsunterlagen bereitgestellt wird.
- ...❖ Das kontinuierliche Tragen von FFP2-Masken ist auch für die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Lehrveranstaltungen unter zwei Bedingungen zumutbar, ebenso für den Fall, dass eine Lehrveranstaltung länger als 90 Minuten dauert:
 - Die Gebrauchsdauer von täglich maximal 4 Stunden wird eingehalten.
 - Es besteht die Möglichkeit zu regelmäßigen Erholungspausen von 30 Minuten ohne dass Pausenbereiche zu einer erhöhten Ansteckungsgefahr führen.
- ...❖ Auf das Tragen von Masken in Innenräumen kann nur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Personen begegnen (z.B. in Einzelbüros). [1]

Quellennachweis:

[1] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-12-21.pdf

[2] IPA Journal 03/2021, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4423>